



Fw: 10.09.2009 PM Einzelansicht "Kampagne Volksentscheid ins Grundgesetz: ..."

Von: Jue.So_Stuttgart@web.de
An: stuttgart-gegen-rechts@freenet.de
CC: kontakt@die-anstifter.de, peter-grohmann@die-anstifter.de
Datum: 09.02.2018 07:15:38

Einen angenehmen Freitagmorgen.

Die AfD hat in unserem Landtag zum Thema "Wahlreform" einen eigenen Vorschlag eingebracht.

Würden die "Etablierten" sich daran erinnern wollen, dass wir auf eine Entwicklung des Rechts zurückblicken können, was würde... siehe unten!

Am 11. Aug. 2015 schreibt Thomas Fischer in seiner Kolumne

Fischer im Recht / "Netzpolitik.org"

Ein Abgrund von Landesverrat Eine Kolumne von Thomas Fischer



Einen "unerträglichen Eingriff in die Unabhängigkeit der Justiz" stellte Generalbundesanwalt Range fest, und wurde vom Bundesjustizminister Maas in den Ruhestand versetzt. Was soll man davon halten? Die Rechtskolumne

11. August 2015, 15:31 Uhr / [212 Kommentare](#)

Anregung genug zu meinen bisher 6 Kommentaren, beginnend mit:
[*Im Recht sein, Recht haben, und Recht bekommen ...*](#)

Bitte das Folgende nicht als Eingriff -schon gar nicht als unerträglichen- verstehen, der die Unabhängigkeit der Justiz zur Disposition stellt. Wohl aber zum Fragen anregt -sich selbst-, ob da nicht etwas übersehen ist, was unabdingbar zur Unabhängigkeit der Justiz gehört! |: -)

...

Es kann sooo einfach sein den Anfängen zu wehren - MANN muss es halt wollen!

SWR2 Wissen am Dienstag 20.02. von 8:30 - 9:00 Uhr

Gutes besser tun – die Philosophie des effektiven Altruismus

[Startseite mit Vorschau klicken](#)

Eine angenehme und erkenntnisreiche Veranstaltung wünscht

Jürgen Sojka

Geboren in STUTTGART 1954

Bürgerentscheid über Mehrkosten bei S21 - EBF an Stadtverwaltung 16.01.2015

Unterlagen 'Bürgerbeteiligung' im Online-Speicher:

https://c.web.de/@337901998990951104/Ct_J2fwKQK2-hm_YON1YaQ

Gesendet: Mittwoch, 07. Februar 2018 um 20:35 Uhr

Von: Jue.So_Stuttgart@web.de

An: Peter.Boudgoust@swr.de, lothar.hasl@SWR.de, juergen.gruhler@SWR.de, anja.goerzel@SWR.de, wolfgang.utz@SWR.de, annett.kahl@SWR.de, Stefanie.Schneider@swr.de, Ulrike.Janser@swr.de

Cc: religion@swr.de, joerg.vins@swr.de, silke.arning@swr.de, nela.fichtner@swr.de, petra.pfeiffer@swr.de, Gabor.Paal@swr.de, Ralf.Koelbel@swr.de, Cueneyt.Oezadali@swr.de, tim.bekendorf@SWR.de, Mathias.Zahn@swr.de, christina.kunz@SWR.de, michael.saunders@swr.de, Lukas.Meyer-Blankenburg@swr.de, Stefanie.Czaja@swr.de, Michael.Matting@swr.de, luik.arno@stern.de, bretttschneider@uni-hohenheim.de, juergen.waibel@swr.de, gregor.papsch@swr.de, george.stavrakis@stzn.de, innenstadt@stz.zgs.de, s-mitte@stz.zgs.de, Brigitte.Loesch@gruene.landtag-bw.de, Harald.Kirchner@swr.de, Rebecca.Lueer@swr.de, Joerg.Assenheimer@swr.de

Betreff: Fw: 10.09.2009 PM Einzelansicht "Kampagne Volksentscheid ins Grundgesetz: ..."

Sehr geehrter Intendant Peter Boudgoust,
sehr geehrte Landessenderdirektorin Stefanie Schneider,
sehr geehrte SWR-Verantwortliche,
sehr geehrte Angeschriebene,

in Fortsetzung meiner E-Mail von Mittwoch 16. August 2017 um 11:38 Uhr,
zum Online-Beitrag SWR2 Bahn-Sperrung bei Rastatt dieser Auszug:

O-Ton 15 Sekunden ab 00:15:07 bis 00:15:22

*„Dass man also ohne Plan B hier so ein riskantes **neues** Verfahren ausprobiert unter einer Schlagader des europäischen Schienenverkehrs ist unverzeihlich und zeigt eigentlich, welche Glücksritter inzwischen bei der Bahn hier das Regiment übernommen haben.“*

Tatsache ist allerdings, dieses "Gefrierverfahren" wurde bereits in den 70er Jahren beim Bau der S-Bahn "HBF Stuttgart - Stadtmitte - Feuersee - Schwabstraße - Universität" erfolgreich angewandt!

ENDE Auszug

Heute an Sie diese E-Mail-Weiterleitung zum aktuellen Thema "Volksentscheid", deren Inhalt sicherlich Aussagekräftig genug für Sie sein dürfte, so dass sie Ihre Berichterstattung auf die "Alten Rechte" abstimmen können, die nach wie vor fortgelten (GG Art. 123).

Wie einzelnen von Ihnen ja in genügenden Kontakten bereits vorliegend, hat unsere Klasse, die 1961 in S-Nord Hohensteinschule eingeschulten, Grundlagen für eine gelebte Demokratie erarbeitet. Nach wie vor mehr panische Reaktionen verursachend als Freude über derart umfassende und Jahrzehntelange Erfahrung in praktischer Anwendung von demokratischem Denken und Handeln.

Bewegung, die in der Öffentlichkeit sichtbar wird, sollte sich auch bei Ihnen sichtbar machen dürfen.

Es grüßt der STUTTGARTER

Jürgen Sojka

Gesendet: Freitag, 19. Januar 2018 um 10:01 Uhr

Von: Jue.So_Stuttgart@web.de

An: presse@mehr-demokratie.de

Cc: info@mehr-demokratie.de, haendel.sarah@mehr-demokratie.de, beck.ralf-uwe@mehr-demokratie.de, daenner.anne@mehr-demokratie.de, efler.michael@mehr-demokratie.de, winona.hagendorf@mehr-demokratie.de, huber.roman@mehr-demokratie.de, christian.koenig@mehr-

demokratie.de, nierth.claudine@mehr-demokratie.de

Betreff: 10.09.2009 PM Einzelansicht "Kampagne Volksentscheid ins Grundgesetz: ..."

Sehr geehrte Anne Dänner,
sehr geehrter Anselm Renn,
sehr geehrte Angeschriebene,

aktuell sind Sie ja nach wie vor "erfolglos" mit Ihrer Kampagne zugange

"Volksentscheid ins Grundgesetz"

also mittlerweile mehr als 9 Jahre, die Sie die Vergeblichkeit Ihres Unterfangens nicht zu deuten verstehen.

Warum, so stellt sich die Frage, wollen Sie etwas im **Grundgesetz** haben, das dort bereits verbrieft zur Anwendung geschrieben steht!?

Wie? Nicht gleich beiseite schieben, diese Feststellung!

Nicht dadurch verunsichern lassen, dass der Wortlaut nicht so in unserem GG zu finden ist.

Also dieses aus unserem **Grundgesetz GG**:

Art. 123 [Fortgeltung des alten Rechts] und

Art. 126 [Srteit über das Fortgelten des alten Rechts]

Art. 140 [Übernahme von Glaubensbestimmungen der Weimarer Reichsverfassung] **WRV**

Jetzt **bedanken** wir uns bei unseren **vier Müttern** unseres Grundgesetzes und nehmen die weiteren Artikel aus der **WRV** in Anwendung, die fortgelten, da diese BÜRGERRECHTE ebenfalls nicht in unserem **GG** "direkt" übernommen sind!

Weimarer Verfassung / Weimarer Reichsverfassung **WRV**:

Artikel 43

Art. 43 [Amtdauer, Absetzung] Das Amt des Reichspräsidenten dauert sieben Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Vor Ablauf der Frist kann der Reichspräsident auf Antrag des Reichstags durch Volksabstimmung abgesetzt werden. Der Beschluß des Reichstags erfordert Zweidrittelmehrheit. Durch den Beschluß ist der Reichspräsident an der ferneren Ausübung des Amtes verhindert. Die Ablehnung der Absetzung durch die Volksabstimmung gilt als neue Wahl und hat die Auflösung des Reichstags zur Folge.

Der Reichspräsident kann ohne Zustimmung des Reichstags nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 73

Art. 73 [Volksentscheid, Volksbegehren] Ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz ist vor seiner Verkündung zum Volksentscheid zu bringen, wenn der Reichspräsident binnen eines Monats es bestimmt.

Ein Gesetz, dessen Verkündung auf Antrag von mindestens einem Drittel des Reichstags ausgesetzt ist, ist dem Volksentscheid zu unterbreiten, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten es beantragt.

Ein Volksentscheid ist ferner herbeizuführen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzentwurfs stellt. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde liegen. Er ist von der Regierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Reichstag zu unterbreiten. Der Volksentscheid findet nicht statt, wenn der begehrte Gesetzentwurf im Reichstag unverändert angenommen worden ist.

Über den Haushaltsplan, über Abgabengesetze und Besoldungsordnungen kann nur der Reichspräsident einen Volksentscheid veranlassen.

Das Verfahren beim Volksentscheid und beim Volksbegehren regelt ein Reichsgesetz.

[Vgl. dazu [Reichsgesetz über den Volksentscheid \(27.06.1921\)](#)]

Und die **Artikel 74** Abs. 3, Satz 2 und 4; **Artikel 75**; **Artikel 76** Abs. 1, Satz 3, Abs. 2

Noch Fragen offen, oder steht die Eindeutigkeit fest, die unsere "4 Mütter" uns nachfolgenden Generationen auf unseren demokratischen Weg mitgegeben haben?

Buch „**Demokratie – Die Unvollendete**“ Jetzt kostenlos bestellen
https://www.mehr-demokratie.de/demokratie_die_unvollendete.html

22.06.2017 <http://www.parkschuetzer.de/statements/196706> PS-Forum

Ihnen nun ein angenehmes Wochenende wünscht

Jürgern Sojka

Berwerber zum Intendant (w/m) IBA 2027

Gesendet: Dienstag, 04. Juli 2017 um 08:47 Uhr

Von: Jue.So_Stuttgart@web.de

An: sz-innenpolitik@sueddeutsche.de

Cc: info@mehr-demokratie.de, haendel.sarah@mehr-demokratie.de, beck.ralf-uwe@mehr-demokratie.de, daenner.anne@mehr-demokratie.de, efler.michael@mehr-demokratie.de, winona.hagendorf@mehr-demokratie.de, huber.roman@mehr-demokratie.de, christian.koenig@mehr-demokratie.de, nierth.claudine@mehr-demokratie.de

Betreff: Artikel So. 02.07. Demonstrationsfreiheit ist ein Grundrecht, kein Gnadenrecht - falsch!

Sehr geehrter Heribert Prantl,
 sehr geehrtes Redaktions-Team,
 sehr geehrtes Mehr Demokratie-Team,

die Überschrift im Artikel vom 2. Juli 2017, 17:42 Uhr **Prantls Blick**
Demonstrationsfreiheit ist ein Grundrecht, kein Gnadenrecht
 entspricht nicht dem Tatsächlichen!

Demonstrationsfreiheit -Demonstrationsrecht- ist kein Grundrecht!

Tatsächlich gibt es, durch unser Grundgesetz bestimmt -die Bestimmungsebene-, das Recht auf Kundgebungsfreiheit – das Kundtun der Meinung **Art. 5** Grundgesetz (GG).

Zum Kundtun, auf einer Kundgebung, gesellen sich die Kundgebungsteilnehmer, die nun -begleitend- unterstützt werden durch GG **Art. 8** [Versammlungsfreiheit].

Immer, und das grundsätzlich, sind die "verbundenen" **Artikel 1, 2 und 3** aus unserem Grundgesetz zu achten – führt zur Betrachtung der Verhältnismäßigkeit angewandter Mittel durch unsere Staatsdiener!

Unser GG **Artikel 8** enthält im Absatz 2 die Bestimmung, dass näheres ein Gesetz regelt, das Versammlungsgesetz. Das Versammlungsgesetz (VersG) wiederum eröffnet der Exekutive die Eingriffsbefugnis durch das Polizeigesetz (PolG).

Der Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg (VerfGH BW) hat durch seine Entscheidung am 25.04.2007 [VGH BW 1 S 2828/06](#), diese Feststellungen getroffen:

Rn 20 Der Anwendungsbereich des Polizeigesetzes, auf das die Beklagte die Maßnahmen gestützt hat, war unmittelbar nicht eröffnet. Die Voraussetzungen für ein Einschreiten auf der Grundlage des vorrangigen Versammlungsgesetzes, in dessen Folge dann auch Maßnahmen aufgrund des Polizeigesetz ergehen dürfen..., lagen nicht vor.

Rn 26 Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 VersG a.F., waren jedoch nicht gegeben,...

Rn 27 a) Allein die Tatsache, dass die Versammlung entgegen § 14 Abs. 1 VersG nicht angemeldet war, könnte eine Auflösung nicht rechtfertigen...

Rn 33 Denn insoweit stünde einem polizeilichen Einschreiten die Subsidiaritätsklausel des **§ 2 Abs. 2 PolG** entgegen.

Rn 35 Danach sind die Anordnungen, auch wenn sie zugleich auf eine Beschränkung der Versammlungsfreiheit abzielen, am Maßstab des **Art. 5 GG** zu messen.

Der Verwaltungsgerichtshof Hessen schließt sich am 31.05.2012 diesem Rechtsspruch an [VGH Hessen 8 A 514/12](#)

Ob Sie, verehrte Leserinnen und Leser, es sich ermöglichen wollten, rechtskräftig gewordene Gerichtsentscheidungen als eigene Denk- und Handlungsgrundlage zu verstehen?

Bewohnerinnen/Bewohner und Bürgerinnen/Bürger der Bundesrepublik Deutschland werden es Ihnen sicherlich danken.

Freundlichst
Jürgen Sojka
geboren in STUTTGART 1954

Dateianhänge

- image-jpeg-attachment
- image-png-attachment
- image-png-attachment